

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform: Gemisch
Produktname: Forestacryl Pulver
Produktgruppe: Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Herstellung von Dentalanwendungen

Titel	Lebenszyklusabschnitt	Verwendungsdeskriptoren
Forestacryl Pulver	Gewerblich	SU20

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bernhard Förster GmbH
Westliche Karl-Friedrich-Straße 151
75172 Pforzheim / Germany
info@forestadent.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschafts- gebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Organisches Peroxid nicht klassifiziert.

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1: H317

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2: H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS07



GHS09

Signalwort (CLP)

Enthält

Gefahrenhinweise (CLP)

Sicherheitshinweise (CLP)

Zusätzliche Sätze

Achtung

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid

- H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- P261 – Einatmen von Staub vermeiden
- P280 – Schutzhandschuhe tragen
- P302+P352 – Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen
- P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- P391 – Verschüttete Mengen aufnehmen
- P501 – Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen

Medizinprodukte gemäß der Definition in Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	% w/w (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 94-36-0 EG-Nr.: 202-327-6 EG Index-Nr.: 617-008-00-0 RE- ACH-Nr.: 01-2119511472-50	1 – 5	Org. Perox. B, H241 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Sand
Ungeeignete Löschmittel: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub, Rauch vermeiden. Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung“.
Notfallmaßnahmen: Umgebung belüften

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung: Verschüttete Mengen aufnehmen
Reinigungsverfahren: Das Produkt mechanisch aufnehmen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Bildung von Staub minimieren. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.
Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

Hygienemaßnahmen: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Unverträgliche Produkte: Starke Basen, starke Säuren

Unverträgliche Materialien: Zündquellen, direkte Sonnenbestrahlung

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)	
Deutschland – Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Dibenzoylperoxid
AGW (OEL TWA) [1]	5 mg/m ³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)
Anmerkung	DFG – Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit – systemische Wirkung, dermal	6,6 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit – lokale Wirkung, dermal	0,034 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	11,75 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige – systemische Wirkung, oral	1,65 mg/kg Körpergewicht/Ta
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	2,9 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3,3 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,602 µg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0602 µg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,602 µg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,338 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,0338 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,0758 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	6,67 mg/kg Nahrung
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	0,35 mg/l

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Handschuhe, Schutzanzug, Sicherheitsbrille. Unnötige Exposition vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung– Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 tragen.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Norm. EN 13034.

Handschutz: Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Die zu verwendenden Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der Verordnung 2016/425 und der daraus resultierenden Norm EN 374 entsprechen. Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 480 m. Geeignetes Material: Nitrilkautschuk, Neopren.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz: Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. Norm. EN 149.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben: Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest
Farbe	Farbig
Aussehen	Feine Körner
Geruch	Typischerweise Methacrylat
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	150 – 230 °C
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedepunkt	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	Schwach bis mäßig explosiv
Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	Nicht anwendbar
Flammpunkt	
Zündtemperatur	465 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar
pH-Wert	Nicht anwendbar
pH Lösung	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	Nicht anwendbar
Löslichkeit	Wasser: vernachlässigbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht anwendbar
Dampfdruck bei 50 °C	Nicht verfügbar
Dichte	Nicht anwendbar
Relative Dichte	1,1 – 1,18
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Nicht anwendbar
Partikelgröße	Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung	Nicht verfügbar
Partikelform	Nicht verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel	Nicht verfügbar
Partikelaggregatzustand	Nicht verfügbar
Partikelabsorptionszustand	Nicht verfügbar
Partikelspezifische Oberfläche	Nicht verfügbar
Partikelstaubigkeit	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Schüttdichte: 0,6 – 0,7 g/ml

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es unter den empfohlenen Bedingungen gelagert und gehandhabt wird.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen, direkte Sonnenbestrahlung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)

LD50 oral Ratte	5000 mg/kg Körpergewicht
LC0, Einatmen, Ratte	24,3 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft
pH-Wert: Nicht anwendbar
Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft
pH-Wert: Nicht anwendbar
Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität
bei wiederholter Exposition:
Zusätzliche Hinweise:

Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	190 – 1000
NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	833 mg/kg Körpergewicht/Tag

Aspirationsgefahr:

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Forestacryl Pulver	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – Allgemein:

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Ökologie – Wasser

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut):

Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch):

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)	
LC50 – Fisch [1]	0,0602 mg/l
EC50 – Krebstiere [1]	0,11 mg/l
EC50 72h – Alge [1]	0,0422 – 0,0711 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Forestacryl Pulver	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Forestacryl Pulver	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,2
---	-----

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung






Örtliche Vorschriften (Abfall):	Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung:	Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung:	Auf sichere Weise gemäß den lokalen/nationalen Vorschriften entsorgen.
Ökologie – Abfallstoffe:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 3077	UN 3077	UN 3077	UN 3077	UN 3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid)	Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid)	Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid)	Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid)	Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III, (-)	UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III, Meeresschadstoff	UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III	UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III	UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III

14.3. Transportgefahrenklassen				
9	9	9	9	9
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	M7
Special provision (ADR)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR)	5 kg
Freigestellte Mengen (ADR) V	E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	PP12, B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	MP10
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	T1, BK1, BK2, BK3
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	TP33
Tankcodierung (ADR)	SGAV, LGBV
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	AT
Beförderungskategorie (ADR)	3
Sondervorschriften für die Beförderung - Pakete (ADR)	V13
Sondervorschriften für die Beförderung – lose Schüttung (ADR)	VC1, VC2
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	CV13

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) 90

Orangefarbene Tafeln



Tunnelbeschränkungscode (ADR) –

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	274, 335, 966, 967, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	5 kg
Freigestellte Mengen (IMDG)	E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	LP02, P002
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	PP12
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	IBC08
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG)	B3
Tankanweisungen (IMDG)	BK1, BK2, BK3, T1
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	TP33
EmS-Nr. (Brand)	F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	S-F
Staukategorie (IMDG)	A
Stauung und Handhabung (IMDG)	SW23

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	Y956
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	30 kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	956
PCA Max. Nettomenge (IATA)	400 kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	956
CAO Max. Nettomenge (IATA)	400 kg
Sondervorschriften (IATA)	A97, A158, A179, A197
ERG-Code (IATA)	9L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	M7
Sondervorschriften (ADN)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN)	5 kg
Freigestellte Mengen (ADN)	E1
Beförderung zugelassen (ADN)	T* B**
Ausrüstung erforderlich (ADN)	PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	0
Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN)	* Nur in geschmolzenem Zustand ** Bei Beförderung in loser Schüttung siehe auch 7.1.4.1 *** Nur bei Beförderung in loser Schüttung

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	M7
Sonderbestimmung (RID)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID)	5 kg
Freigestellte Mengen (RID)	E1
Verpackungsanweisungen (RID)	P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	PP12, B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	MP10
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	T1, BK1, BK2, BK3
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	TP33
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	SGAV, LGBV
Beförderungskategorie (RID)	3
Besondere Beförderungsbestimmungen – Pakete (RID)	W13
Besondere Beförderungsbestimmungen – Schüttgut (RID)	VC1, VC2
Besondere Bestimmungen für die Beförderung, Be-, Entladen und Handhabung (RID)	CW13, CW31
Expressgut (RID)	CE11
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt. Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff $\geq 0,1\%$ / SCL. Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff. Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen. Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
Wassergefährdungsklasse (WGK):	WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV):	Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Lagerklasse (LGK, TRGS 510):	LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service – Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

Datenquellen VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben: ABLEHNUNG DER HAFTUNG: Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht. Keine.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Org. Perox. B	Organische Peroxide, Typ B
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Wortlaut der Verwendungsdiskriptoren

SU20	Gesundheitswesen
------	------------------

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Org. Perox. nicht klassifiziert		Expertenurteil
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.